

Busse wegen geringen baulichen Mängeln

Bei zwei von zwanzig Tieren entsprachen die Pferdeboxen nicht genau den Vorschriften

VON FRED THELEN

Pferdehalter Kurt Riner aus Oberzeihen ist nach einer Anzeige aufgrund von kleineren baulichen Mängeln bei zwei Pferdeboxen verurteilt worden. Ein Verstoß wegen Pferdeanbindung liegt jedoch ausdrücklich nicht vor.

Laufenburg/Oberzeihen. Der «Ver- ein gegen Tierfabriken Schweiz» (VgT) hatte am 27. Oktober vergangenen Jahres gegen den Pferdehalter Kurt Riner aus Oberzeihen Anzeige wegen Miss- achtung der Tierschutzvorschriften beim Kantonstierarzt erstattet. Entge- gen dem Strafbefehl der Staatsanwalt- schaft über 3000 Franken hielt Gerichts- präsident Peter Neuhaus vom Bezirks- gericht Laufenburg 2000 Franken für angemessen, die in drei Monate Haft (66 Tage) umgewandelt werden kön- nen. Die mitangeklagte Ehefrau Mar- grith wurde frei gesprochen. Gebüsst wurden weitgehend Verfehlungen ge- gen das Baugesetz. Gegenüber dem «Fricktaler Boten» betonte Gerichts- präsident Neuhaus, dass nur ein gerin- ger Teil der Strafe die Tierschutz- Widerhandlung betreffe. Kurt Riner: «Mit juristischer Unterstützung werde ich ge- gen das Urteil in Berufung gehen.»

Vorwürfe der Anbindehaltung nicht bestätigt

Der VgT hatte im Herbst des ver- gangenen Jahres als Grund für seine Anzeige «Verbotene Anbindehaltung von Pferden» angegeben (wir berichte- ten). Die damit ins Laufen gebrachten Ermittlungen bestätigten die Vorwürfe jedoch nicht. Eine Dienstaufsichts- beschwerde des VgT gegen das Vete- rinäramt wies der Regierungsrat zurück. Auch in der Begründung des Urteils wird ausdrücklich darauf hinge- wiesen, dass keine Anbindehaltung festgestellt und deshalb nicht Gegen- stand der Verhandlung und somit auch des Urteils war. Bei den im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durchge- führten Kontrollen des Veterinär- amtes auf dem Hofgut des Landwirtes waren jedoch leichte Mängel bei den Mas- sen einiger Pferdeboxen festgestellt worden.

Im Urteil wird beanstandet: «Die Tierschutzverordnung ist – was die Mindestmasse für Unterkünfte für



Für die Kinder sind die Reiterferien bei Kurt Riner, der Funktionär und Ausbilder im Pferdesportverband ist, auch in diesem Jahr eine tolle Sache, obwohl sie nun täglich von Basel nach Oberzeihen anreisen müssen. Foto: Fred Thelen



Order: 0050783 Topic: 0050783.01 Size: 36497mm² Color: 3 MediaID: 1316 DocID: 1858691 Category: Region

DocID: 1858691

MediaID: 1316

Color: 3

Topic: 0050783.01 Size: 36497mm²

Order: 0050783

Category: Region

Pferde betrifft (im Vergleich zu anderen Tierarten) – lückenhaft». Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen überbrückten zwar diese Lücke, seien aber nur bei Neu- und Umbauten anzuwenden, bis entsprechende Bestimmungen erlassen werden. Die als Zeugin geladene Tierärztin Nicole Peyer hatte dazu ausgesagt, dass diese Richtlinien von den Kantonen uneinheitlich angewendet würden. Die Bandbreite reiche von «keine Überprüfungen» bis zu Toleranzen bei der Unterschreitung der Boxgrößen von 10 bis 20 Prozent. Peyer: «Der Kanton Aargau hält sich exakt an die Richtlinien.»

Geringe Abweichungen

Bei der Kontrolle standen zwei Pferden, von 20 aufgrund ihrer Grösse nicht in passenden Boxen. Statt 246 und 253 Zentimeter hatten die Boxen nur eine Höhe von 243 Zentimeter und in der Fläche Abweichungen von 14 und 19 Prozent, was im Gerichtsurteil als eine geringe Abweichung festgehalten ist. Das Veterinäramt bescheinigt dem Pferdehalter ausserdem «gesunde Pferde, die täglich draussen laufen gelassen werden». Somit könne hier nicht von «Leiden oder Schäden für die Tiere» gesprochen werden, dennoch sei der Straftatbestand einer fahrlässigen Missachtung von Vorschriften des Tierschutzgesetzes erfüllt.

Im Mittelpunkt der Verurteilung standen somit Zuwiderhandlungen gegen das Baugesetz, «was mit den Pferden überhaupt nichts zu tun hat», so Peter Neuhaus. Hier ging es um die Hofentwässerung, ein fehlendes Abbruchgesuch für einen baufälligen Schopf sowie um einen begonnenen Umbau, ohne dass die Baubewilligung vorgelegen hatte. Letzteres begründete sich auf Meinung der Gemeinde, dass für die Unterbringung von mehr als zwölf Kindern zu Reitferien die Bauvorschriften für eine Herberge begründet seien.

Hierzu hatte das Gericht festgehalten, dass es strafmildernd sei, für Kinder Möglichkeiten anzubieten, eine Woche Reitferien zu einem günstigen Tarif zu verbringen, «weil es sich dabei um eine sinnvolle Tätigkeit handelt». Allerdings müssten die Bauvorschriften hygienischer und feuerpolizeilicher Art zum Schutz der Kinder eingehalten werden. Da Kurt Riner jedoch sein Fehlverhalten nicht einsehe und die Schuld nur bei den Behörden sehe, sei hier vorsätzliches Handeln für die Strafbemessung anzusetzen.